

Satzung der Verbandsgemeinde Gerolstein über die Bildung eines Seniorenbeirats vom

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Für die Teilnahme von Mitgliedern des Seniorenbeirats an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse gilt § 6 der aktuellen Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates vom 12.12.2019 oder einer entsprechenden künftigen Regelung.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat bis zu 21 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates nach öffentlichem Aufruf bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden führt der Bürgermeister den Vorsitz.
- (2) Der Bürgermeister oder in seiner Vertretung die Beigeordneten oder der zuständige Sachgebietsleiter sollen an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlussvorlagen für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 2.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal, höchstens viermal jährlich zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. Einzelne Themenbereiche können in nichtöffentlichen Sitzungen vorberaten werden.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung. Der / dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates wird ein konkreter Ansprechpartner der Verwaltung benannt. Es wird folgende Email-Adresse eingerichtet: seniorenbeirat@gerolstein.de
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerolstein, den